



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung des Landes Hessen (Herabsetzung des Wählbarkeitsalters)

A. Problem

Die Altersgrenze für die Wählbarkeit zum Landtag ist in der Verfassung des Landes Hessen anders als im Bund, den anderen Bundesländern und im hessischen Kommunalwahlrecht bei den allgemeinen Kommunalwahlen noch auf 21 Jahre festgesetzt.

B. Lösung

Die Altersgrenze wird auf 18 Jahre gesenkt. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze von 21 Jahren.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung
des Landes Hessen (Herabsetzung des Wahlbarkeitsalters)**

Vom

Artikel 1

Art. 75 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt gefasst:

"(2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals bei der Wahl zum 21. Hessischen Landtag Anwendung.

Begründung

A Allgemeines

Nach Art. 73 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) steht das Stimmrecht allen nicht vom Stimmrecht ausgeschlossenen Deutschen zu, die in Hessen ihren Wohnsitz und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum Landtag wählbar sind dagegen nach Art. 75 Abs. 2 HV nur diejenigen Stimmberechtigten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht haben ihre Grundlage im demokratischen Recht jeder Staatsbürgerin und jedes Staatsbürgers auf Mitgestaltung der politischen Ordnung; für die Wählbarkeit ein höheres Lebensalter zu verlangen, erscheint nicht mehr sachgerecht. Im Bund und in allen übrigen Bundesländern beträgt die Altersgrenze für das passive Wahlrecht 18 Jahre. Auch für die Wahl der Kreistagsabgeordneten, der Gemeindevertreter sowie der Mitglieder der Ortsbeiräte liegt das Wahlbarkeitsalter bei 18 Jahren (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Hessische Gemeindeordnung, § 23 Abs. 1 Satz 1 Hessische Landkreisordnung).

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Altersgrenze für die Wählbarkeit zum Landtag auf 18 Jahre festgelegt werden. Damit wird erreicht, dass für alle in Hessen stattfindenden allgemeinen Wahlen auch im Hinblick auf das passive Wahlrecht eine einheitliche Altersregelung besteht.

B Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 1

Mit dem neu gefassten Art. 75 Abs. 2 wird die Altersgrenze für die Wählbarkeit zum Landtag von 21 auf 18 Jahre gesenkt. Damit wird erreicht, dass für alle in Hessen stattfindenden allgemeinen Wahlen auch im Hinblick auf das passive Wahlrecht eine einheitliche Altersregelung besteht.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit Blick auf die in Aussicht genommene gemeinsame Durchführung der für die Verfassungsänderung erforderlichen Volksabstimmung mit der Wahl zum 20. Hessischen Landtag wird klargestellt, dass die Vorschrift erstmals bei der Wahl zum 21. Hessischen Landtag zur Anwendung kommt.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock